

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein**

**vom 30.06.2011**

Der Stadtrat der Stadt Roßwein hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 323), der § 1,2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Die Benutzung des großen und kleinen Sitzungssaales im Rathaus Roßwein ist gebührenpflichtig.  
Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der große und kleine Sitzungssaal im Rathaus Roßwein wird von der Stadtverwaltung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Stadtverwaltung beeinträchtigt werden. Sie bedürfen der Absprache mit dem Leiter des Hauptamtes.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Der Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller zur Nutzung des/ der Rathaussaales/ Rathaussäle sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung des Rathaussaales. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach denen in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebühren.
2. In dem Fall, dass die Stadtverwaltung nicht über den Ausfall eines Nutzungstermins informiert wird, werden 50% der Benutzungsgebühren und angefallene Auslagen fällig.

## **§ 4 Gebühren und Auslagenfreiheit**

1. Gebühren, die in der Anlage aufgeführt sind, werden nicht erhoben für Veranstaltungen der Stadt, der örtlichen Schulen, Kindertagesstätten und gemeinnütziger Vereine sowie der örtlichen Parteien mit Sitz in Roßwein.

2. Die Stadt kann auf Antrag des Benutzers von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise absehen, wenn ein städtisches Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

## **§ 5 Auslagen**

1. Neben den festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:
  - Einsätze von städtischen oder von der Stadtverwaltung beauftragten Arbeitskräften (bei Vermietung außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung).
2. Die Stadtverwaltung kann eine Kautions verlangen.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Stadtverwaltung erstellt für die Nutzung der Räume einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren und Auslagenbeträge werden 7 Tage vor der Nutzung des Ratssaales bzw. der Sitzungsräume fällig.  
Die Nutzung der Räume ist von der termingerechten Zahlung abhängig.
3. Wird die beantragte Nutzungszeit überschritten, so erhält der Nutzer nach der Veranstaltung einen weiteren Gebührenbescheid über die zusätzlichen Gebühren und Auslagenbeträge. Diese Gebühren und Auslagenbeträge sind 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Art der Benutzung**

1. Die Vergabe der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag, der die Art der Nutzung, die Nutzungszeit, den/die bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen sowie Name, Anschrift und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers beinhaltet.
2. Die Sitzungssäle können insbesondere für kommunale Körperschaften, Vereine, Organisationen, Ortsverbände von Parteien, welche als Fraktion im Stadtrat vertreten sind, und Privatpersonen (im weiteren Antragsteller) zur Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.  
Kommunale Veranstaltungen haben Vorrang.  
Der Charakter der durchzuführenden Veranstaltungen darf dem öffentlich-rechtlichen Zweck des Rathauses nicht entgegenstehen.
3. Politische Parteien, politische Wählervereinigungen und Religionsgemeinschaften sind von der unter Abs. 2 genannten Regelung ausgeschlossen.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind die im Stadtrat der Stadt Roßwein vertretenen Parteien, die eine Fraktion bilden.
4. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sowie Parteien und Gruppierungen, die extremistische Ziele verfolgen, sind von der Überlassung der Sitzungssäle ausgeschlossen.

5. Die Sitzungssäle werden nicht für Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Benutzerzeit**

1. Die Sitzungssäle können auf jederzeitigen Widerruf im Allgemeinen bis 22.00 Uhr überlassen werden.  
An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung im Allgemeinen ausgeschlossen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten im Rathaus durchgeführt werden müssen.

## **§ 9 Widerruf**

1. Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung hat der Antragsteller insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
2. Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die Säle für kommunale Aufgaben der Stadtverwaltung benötigt werden. Daraus resultierende rechtliche Probleme gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung.

## **§ 10 Benutzerrichtlinien**

1. Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung das Recht zur Benutzung.  
Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.  
Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind der Stadtverwaltung anzugeben.  
Der bereitgestellte Raum ist dem Antragsteller vor jeder Benutzung von einem städtischen Mitarbeiter zuzuweisen.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Rathausgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

## **§ 11 Aufsicht**

1. Während der Veranstaltung führt der Antragsteller die Aufsicht über die überlassenen Räume.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

## **§ 12 Sicherheitsvorschriften**

1. Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Antragsteller darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in die überlassenen Räume einbringen.
2. Der Umgang mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Es gilt die Einhaltung der erlassenen Brandschutzordnung der Stadtverwaltung. Schäden an Sachwerten sollen durch vorbeugenden Brandschutz gemildert werden.
3. Es besteht Rauchverbot im gesamten Rathaus.
4. Im großen Sitzungssaal ist die Nutzung durch maximal 120 Personen zugelassen.

## **§ 13 Allgemeine Pflichten**

1. Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Gegenstände des Antragstellers oder der Besucher der Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptamtes im Rathausgebäude untergebracht werden.
3. Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen.  
Jede Ausschmückung der Säle bedarf der besonderen Zustimmung der Stadtverwaltung, Hauptamt.  
Die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.  
Der Leiter der Veranstaltung des Antragstellers ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 14 Ersatzleistungen an die Stadt**

Der Antragsteller haftet gegenüber der Stadt Roßwein für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden des Antragstellers beseitigen zu lassen.  
Der Antragsteller ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

## **§ 15 Freistellung der Stadt**

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

## **§ 16 Zusätzliche Regelungen**

Zusätzliche Regelungen sind möglich und bedürfen der Schriftform. Dazu hat eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erfolgen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für den großen und kleinen Sitzungssaal des Rathauses vom 27.01.1992 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den großen und kleinen Saal des Rathauses vom 27.01.1992 außer Kraft.

### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden.

Ist die Verletzung nach § 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 01.07.2011

V. Lindner  
Bürgermeister

Siegel



**Anlage 1**  
**zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein**

Gebührenverzeichnis

	<u>Gegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Gebühren</u>
1.	großer Sitzungssaal des Rathauses	bis zu 3 Stunden	20,00 €
	großer Sitzungssaal des Rathauses	mehr als 3 Stunden	30,00 €
2.	kleiner Sitzungssaal des Rathauses	bis zu 3 Stunden	15,00 €
	kleiner Sitzungssaal des Rathauses	mehr als 3 Stunden	25,00 €
3.	weitere Gebührensätze		
3.1.	Zuschlag bei Benutzung für Zwecke gewerblicher Art		100 v. H. der Gebühren
3.2.	Zuschlag für Benutzung durch Auswärtige (natürliche oder juristische Personen sowie Vereine und Organisationen)		100 v. H. der Grundgebühren
3.3.	Feuerwache		20,00 € je Person
3.4.	Reinigung		20,00 €
3.5.	Heizung		25,00 €/Veranstaltung
3.6.	Strom/Beleuchtung		1,50 €/Std.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 8 vom 11.08.2011.